

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes in den Stadtgemeinden. Nach einem Rundschreiben des Deutschen Städtetages werden die Stadtverwaltungen bald sich entschließen müssen, für welche städtische Unternehmungen sie den Antrag auf Anerkennung als gemeinnützige oder wohltätige Unternehmen zum Zwecke des Erlasses der Umsatzsteuer stellen sollen. Es kann nun in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob die städtischen Betriebe wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Schlacht- und Viehhof, Badeanstalten, Leihhaus, Krankenhäuser und dergleichen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die bisher allgemein ausgesprochene Befreiung der Gemeinden von dem Warenumsatzsteuern für die Lieferung von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser ist nach den Neuierungen des Reichsschatkammer durch das neue Umsatzsteuergesetz aufgehoben. Hiergegen wendet sich der Städtetag. Eine Mitgliedstadt begründet diese Stellungnahme u. a. folgendermaßen: Die Ueberschüsse der Elektrizitäts- und Gaswerke dienen ausschließlich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken. Sie sind aber nicht als privatwirtschaftlicher Gewinn in die Vermögen der einzelnen. Müßten die Gemeinden für diese Betriebe Umsatzsteuer zahlen, so müßten sie entweder ihre gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmungen dementsprechend einschränken oder ihre Steuern entsprechend erhöhen. Weder das eine noch das andere kann vom Reiche beabsichtigt sein. Die Absicht der Gewinnerzielung waltet bei den Gas- und Elektrizitätswerken ebensowenig vor wie bei den Wasserwerken. Die Absicht, die die Gemeinde mit ihrem Gas- und Elektrizitätswerk verfolgt, ist zunächst, ihre Bewohner mit billigem Gas und Strom zu versorgen, sodann die Gewinne, die sie dabei nebenher erzielen kann, ihren gemeinnützigen und wohltätigen Ausgaben zuzuteilen, die sie sonst nicht oder nur unter Erhöhung der Steuern lösen kann.